SoVD NRW fordert Landesregierung auf, sich mehr für die Eingliederung einzusetzen

Schwerbehinderte haben kaum Jobchancen

47 254 Menschen mit Behinderung haben in Nordrhein-Westfalen keine Arbeit. Das sind 2000 mehr als Ende des Jahres 2012. Der SoVD NRW fordert von der Landesregierung, aktiv Maßnahmen zu ergreifen. So sollte eine öffentlichkeitswirksame Kampagne gestartet werden, die Arbeitgeber daran erinnert, dass sie eine Beschäftigungspflicht haben.

Entgegen dem allgemein günstigen Trend auf dem Arbeitsmarkt steigt die Zahl der erwerbslosen Schwerbehinderten immer weiter an. Sie profitieren überhaupt nicht von der positiven Entwicklung – und das ist seit Jahren so.

„Der SoVD hat bereits 2012 umfangreiche Vorschläge zur Erwerbsteilhabe vorgelegt. Dennoch blieb die Landesregierung bislang untätig. Wir fordern eine öffentlichkeitswirksame Kampagne, die Arbeitgeber an ihre Beschäftigungspflicht erinnert“, unterstreicht die SoVD-Landesvorsitzende Gerda Bertram.

Bertram macht auch deutlich, dass Menschen mit Behinderung ein Recht auf berufliche Teilhabe haben. Die Arbeitgeber sind rechtlich verpflichtet, ihren Teil dazu beizutragen. „So anerkennenswert es ist, dass ein Teil der Arbeitgeber seiner Pflicht gerecht wird – drei Viertel beschäftigen gar keine oder zu wenige schwerbehinderte Menschen“, gibt die Vorsitzende zu bedenken.

Foto: Frank/fotolia

Jobs für Schwerbehinderte gibt es immer noch zu wenige.

Wenn sich alle 30 229 dazu verpflichteten Arbeitgeber an die Quote hielten, stünden in Nordrhein-Westfalen für Schwerbehinderte über 52 000 Arbeitsplätze mehr als im Moment zur Verfügung. Nach Auffassung des SoVD NRW ist es deshalb höchste Zeit, dass die Landesregierung aktiv auf die Verbände der Arbeitgeber und auf die Regionaldirektion für Arbeit zugeht – und handelt.

Gerda Bertram führt die Vorschläge des Verbandes aus: „Es müssen konkrete Zielvereinbarungen getroffen werden, wann und wie die Arbeitgeber ihre Pflichten erfüllen. Gerne sind wir bereit, uns in die Gespräche konstruktiv einzubringen.“

Mit großer Sorge erfüllt den SoVD-Landesverband in diesem Zusammenhang auch, dass das bereits bestehende Instrumentarium zur Eingliederung, Prävention und Rehabilitation nur unzureichend angewandt wird.

Foto: Edler von Rabenstein/fotolia

Der SoVD fordert unter anderem: Für schwerbehinderte Arbeitsuchende müssen spezielle Berater und Vermittler eingesetzt werden, die die vorhandenen Instrumente zur Förderung nutzen.

Dringender Verbesserungsbedarf bestehe vor allem bei den 18 Optionskommunen. Dort gibt es oft keine speziellen Vermittler sowie Berater für Arbeitsuchende mit einer Schwerbehinderung. Genau solche Kräfte seien nach Ansicht des SoVD NRW jedoch dringend notwendig, damit die vorhandenen Förderinstrumente überhaupt eingesetzt würden.

Tipps der Verbraucherzentrale NRW: Was ist zu beachten beim Umzug in eine Einrichtung?

Pflegeheim-Vertrag vorher gut prüfen!

Zwei Drittel der pflegebedürftigen Menschen werden von ihren Angehörigen zu Hause betreut und gepflegt. Dennoch lässt sich ein Umzug in eine stationäre Einrichtung nicht immer vermeiden. Sei es, weil der Unterstützungsbedarf zu groß geworden ist, Angehörige die Pflege nicht leisten können oder die Wohnung nicht barrierefrei ist. Vor einem Umzug in ein Pflegeheim sollten die Verträge aber genau geprüft werden, rät die Verbraucherzentrale NRW.

Der Umzug in eine Pflegeeinrichtung ist meistens eine endgültige Entscheidung. Diese sollte daher gut geplant und geprüft werden. „Pflegebedürftige geben mit diesem Schritt einen Großteil ihrer Selbstständigkeit auf. Sie müssen sich deshalb auf ein Versorgungspaket, das Wohnen, Pflege und Betreuungsleistungen umfasst, vertrauensvoll verlassen können“, erklärt die Verbraucherzentrale NRW.

Die Grundlage für eine geregelte Vereinbarung zwischen dem Betroffenen und dem Träger einer Pflegeeinrichtung bildet das Wohn- und Betreuungsvertragsgesetz (WBVG), das Bewohner besonders schützen will. Doch viele Pflegebedürftige und ihre Angehörigen kennen die darin verankerten Rechte nicht.

Anbieter vergleichen

Wer für sich oder einen Angehörigen den Umzug in eine Einrichtung plant, bei der Wohnen mit Betreuungs- oder Pflegedienstleistungen verknüpft wird, sollte sich zunächst Informationen verschiedener Anbieter besorgen und die Angebote und Preise vergleichen.

In den Unterlagen müssen alle Informationen zur Unterkunft, zu den Dienstleistungen und zu den Kosten verständlich aufgeführt und erklärt werden. Bereits im Vorfeld sollte man unbedingt darauf achten, welche Pflege- oder Betreuungsleistungen eingeschlossen sind – und welche nicht.

Klauseln für Zusatzkosten

Neben den Kosten für Wohnen, Verpflegung, Pflege- und Betreuungsleistungen enthalten einige Verträge Klauseln für Zusatzkosten. Derartige „Extras“ sind jedoch nicht immer zulässig.

Die Verbraucherzentrale NRW warnt zum Beispiel vor pauschalen Zuschlägen für Inkontinenzhilfen. Strittig sind auch Zusatzkosten für die Kennzeichnung von Wäsche und für die Begleitung bei Arztbesuchen. Interessenten sollten kritisch nachhaken und sich im Zweifelsfall bei Pflege-Beratungsstellen erkundigen, welche Leistungen überhaupt berechnet werden dürfen.

Kurze Kündigungsfristen

Ein unbedingtes Muss in den Verträgen sollten kurze Kündigungsfristen für die Bewohner sein.

Ein Bewohner kann innerhalb der ersten zwei Wochen nach Unterzeichnung des Vertrages fristlos kündigen – etwa, wenn die Einrichtung nicht den Erwartungen entspricht. Grundsätzlich können Bewohner von Betreuungs- und Pflegeeinrichtungen ihren Vertrag bis zum Monatsende auflösen, sofern ihre Kündigung schriftlich bis zum dritten Werktag des betreffenden Monats bei der Einrichtungsleitung vorliegt.

Foto: Miriam Dörr/fotolia

Bevor ein Bewohnervertrag unterschrieben wird, sollte man verschiedene Angebote einholen und die Leistungen vergleichen.

Die Einrichtung muss dagegen ihrerseits eine Frist von knapp zwei Monaten beachten, wenn sie aus triftigem Grund kündigt. In der Regel muss sie dem Bewohner dann auch einen Ersatz für Wohnen und Betreuung anbieten.